ELEKTRIZITÄTSWERK UNTERBÄCH
Postfach 17 | CH-3944 Unterbäch
T. +41 (0)27 934 19 28 | verwaltung@gemeinde.unterbaech.ch
www.gemeinde.unterbaech.ch

RICHTLINIEN

über die Unterstützungsmassnahmen bei Energiesparmassnahmen durch den Energiefonds des EWU

Die EWU-Kommission

- eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004,
- eingesehen die Bestimmung des Gemeinderatsentscheids der Gemeinde Unterbäch zur Öffnung des Energiefonds des EWU für Unterstützungsmassnahmen bei Energiesparmassnahmen vom 12. April 2021,
- gestützt auf das Energieleitbild der Gemeinde Unterbäch vom 31. August 2020,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Anlehnend an den energiepolitischen Zielen von Bund und Kanton schafft das EWU finanzielle Anreize, um die Reduktion von Energieverbrauch und CO_2-Emissionen durch bauliche Massnahmen und die Verwendung energieeffizienter Anlagen zu fördern.

Anwendungs-bereich

Art. 2

[1] Die Richtlinie gilt für:

a) Bauten der Gemeinde Unterbäch, welche von Privat- und Geschäftskunden des EWU als dauernde Unterkunft, als Zweitwohnung oder gewerblich genutzt werden.

b) die mit Energieeffizienz im Sinne der Richtlinie erfolgte Realisierung von berechtigten Bauten gemäss Artikel 3 sowie für bautechnische Massnahmen an Dachisolation und Gebäudehülle oder Ersatzmassnahmen (Fenster etc…).

c) für Anlagen und Systeme, welche erneuerbare Energie nutzen, wie beispielsweise Erd- und Luftwärme, Biomasse, Solarenergie.

Anspruchs-berechtigung

Art. 3

[1] Die Förderbeiträge werden für Bauten und Anlagen von Privat- und Geschäftskunden auf dem Gebiet der Gemeinde Unterbäch ausgerichtet.

[2] Eine Baute kann innerhalb von 20 Jahren nur einmal Finanzhilfen für dieselben energieeffizienten Massnahmen beziehen.

[3] Eine Anspruchsberechtigung besteht im Rahmen der bewilligten Budgethöhe des Förderprogramms. Sofern diese gesamten Fördermittel ausgeschöpft sind, besteht keine Anspruchsberechtigung mehr.

[4] Für Unterstützungsmassnahmen in Anlehnung an das kantonale Gebäudeprogramm gelten die Richtlinien zu den Förderprogrammen im Energiebereich 2020 im Kanton Wallis (PrgEN-VS 2020 auf Basis des Harmonisierten Fördermodells der Kantone [HFM] 2015).

II. Beiträge und Finanzierung

Art. 4

Arten der Hilfe

Das EWU gewährt nicht rückzahlbare Beiträge an die Kosten für die in den Anwendungsbereich von Artikel 2 fallenden Bauten, Anlagen und Massnahmen. Auf die Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 5

Höhe der Beiträge

[1] Die Höhe der Beiträge berechnet sich grundsätzlich in Anlehnung an die Beiträge des Kantons (oder der Pronovo AG bei Photovoltaik Anlagen) und dem von der EWU-Kommission festgelegtem Betrag gemäss Anhang A.

[2] Die Höhe der Beträge, inklusive Subventionen von Bund und Kanton, darf nicht mehr als 50 % der effektiven Investitionskosten ausmachen.

Art. 6

Finanzierung

[1] Die EWU-Kommission beantragt beim Gemeinderat das jährlich für Unterstützungsmassnahmen bei Energiesparmassnahmen zur Verfügung stehende Budget aus dem Energiefonds des EWU.

[2] Die EWU-Kommission kann die Höhe des jeweiligen Betrages (Anhang A) mittels Gemeinderatsentscheid anpassen bzw. festlegen.

[3] Werden die budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft, so kann der Restbetrag für künftige Subventionen im Energiefonds des EWU geäuffnet werden. Der Fonds wird von der EWU-Kommission für Finanzhilfen nach vorliegender Richtlinie verwendet.

III. Verfahren

Art. 7

Zuständigkeit

Zuständig für die Behandlung eingehender Fördergesuche und die Kontrolle der Umsetzung der geplanten Massnahmen ist die Baukommission Unterbäch.

Art. 8

Gesuche

[1] Die Gesuche um Finanzhilfe sind bei der Baukommission vor Baubeginn / mit dem Baugesuch und der schriftlichen Zusage

des Kantons einzureichen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

[2] Die Gesuche werden von der Baukommission geprüft. Diese stellt anschliessend der EWU-Kommission den Antrag.

[3] Den Gesuchen sind eine genaue Kostenberechnung / Offerte beizulegen.

Im Weiteren gilt die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Artikel 14 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

Art. 9

Auszahlung

[1] Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt erst nach der Vorlage und Kontrolle der Bauabrechnung und der Bauabnahme des Objektes durch die Gemeinde.

[2] Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung und/oder Fertigstellung nicht innert 24 Monaten nach der Beitragszusage erfolgt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Rechtspflege

Es gelten sinngemäss und soweit für die Ermessenssubventionen im Sinne dieser Richtlinie anwendbar die Bestimmungen zur Sicherung des Beitragszwecks gemäss Artikel 24 des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 01.01.2022 mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Unterbäch, 21.12.2021

Sarah Zenhäusern	Jeannette Wasmer
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin